

TE OGH 1961/3/22 1Ob141/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1961

Norm

JN §24 Abs2

Kopf

SZ 34/47

Spruch

Der Rechtszug gegen die Zurückweisung der Ablehnung von Richtern des Rechtsmittelsenates eines Gerichtshofes erster Instanz geht an das Oberlandesgericht.

Entscheidung vom 22. März 1961, 1 Ob 141/61.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Im Zuge des Berufungsverfahrens gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien hat die Beklagte die Richter des Berufungssenates beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wegen Befangenheit abgelehnt.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat den Ablehnungsantrag zurückgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof trat den Rekurs der Beklagten dem Oberlandesgericht Wien zur Erledigung ab.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Zur Entscheidung über den Rekurs ist nach § 24 Abs. 2 JN. das übergeordnete Gericht, also das Oberlandesgericht Wien zuständig (vgl. Stägel - Michlmayr, ZPO., 12. Aufl. S. 109 Anm. 1 zu § 24 JN.; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I S. 211 Anm. 2 b zu § 24 JN.).

Anmerkung

Z34047

Schlagworte

Ablehnung von Richtern, Instanzenzug, Instanzenzug, Ablehnung von Richtern, Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht bei Ablehnung von Richtern, Rechtszug bei Ablehnung von Richtern

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:0010OB00141.61.0322.000

Dokumentnummer

JJT_19610322_OGH0002_0010OB00141_6100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at